

## Auszeichnung

Für langjährige hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege wurde

Martin Spranger,  
ehern. Oberrichter am Stadtgericht von  
Groß-Berlin,

anlässlich seines 65. Geburtstages mit der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold ausgezeichnet.

Vorhaben, die Mutter zu töten, aufbrachte. Nahezu verklemmt in der Furcht, die Mutter werde bei der Nachricht über den Tod des Sohnes einen schrecklichen Tod finden, war sie auf Grund einer schweren neurotischen Fehlentwicklung nur eingeschränkt in der Lage, den Tatzweck mit dem erforderlichen sittlichen Abstand zu prüfen. Die moralisch-sittliche Fehlhaltung traf deshalb auf ungenügende Hemmungsfaktoren. Es gilt folglich, stets alle Entscheidungsbedingungen und Wirkfaktoren festzustellen und in ihrem Einfluß auf die Entscheidung zur Tat zu analysieren.

Die konkrete Tatbezogenheit psychopathologischer Störungen nimmt ihren Anfang beim Bewußtwerden des Entscheidungsproblems; sie kulminiert in der Aufhebung der Alternativstruktur, denn die individuelle Fähigkeit, sich von den gesellschaftlichen Normen des Zusammenlebens leiten zu lassen, steht hier in konkreter Bewährung. Für die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist dabei von Bedeutung, daß die krankhafte Störung der Geistestätigkeit, die Bewußtseinsstörung oder die krankheitswertige Fehlentwicklung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tatentscheidung stehen muß. Das ist abhängig von der Art und dem Grad der psychopathologischen Störung sowie von den unterschiedlichen Normanforderungen an den Täter.

Entscheidungsstörungen können auch bei Entscheidungskorrekturen auftreten. Die Fähigkeiten des Täters werden gefordert, wenn er z. B. durch veränderte Situationsbedingungen gezwungen wird, sein Ziel erneut auf Zweck und Nutzen sowie auf die Erreichbarkeit hin zu prüfen. Psychopathologische Störungen können sich in der Abwegigkeit des Tuns, in unsinnigen Verhaltensweisen oder bei einem dem Ziel nach völlig untauglichen Handeln zeigen. Die Wahrnehmung des Täters kann z. B. bei hochgradiger Erregung nach schwerer Kränkung in der Weise eingeengt sein, daß er auf Änderungserfordernisse nicht reagiert oder die neuen Umstände nicht bemerkt. Veränderte Tatumstände wirken mitunter bis auf die erste Entscheidungsphase (das Bewußtwerden des Entscheidungsproblems) zurück; sie lassen es erneut entstehen, z. B. beim Motivwechsel eines bestimmten Verhaltens.

Das Ausmaß der in der Tatentscheidung liegenden Verantwortungslosigkeit kann also mit davon abhängig sein, wie sich der innere Prozeß des Hinwegsetzens über gesellschaftliche Verhaltensnormen vollzog, d. h. in welchem Maße dem Täter das Entscheidungsproblem bewußt wurde, in welchem Umfang er die Verhaltensalternativen erfaßte und bewußtseinsmäßig verarbeitete, mit welcher Hartnäckigkeit, Zielstrebigkeit und Rücksichtslosigkeit er die erkannte gesellschaftlich notwendige Handlungsalternative mißachtete, unter welche persönlichen Interessen und Bedürfnisse er die Tatentscheidung stellte und wie er die Verhaltensentscheidung unter den objektiven Tatbedingungen verwirklichte.

### Schlußfolgerungen für die Feststellung und Beurteilung verminderter Zurechnungsfähigkeit

Bei Störungen im Verhaltensprozeß kommt es vor allem darauf an, objektive Kriterien für die Feststellung und

Beurteilung der verminderten Zurechnungsfähigkeit zu finden. Je mehr es gelingt, dem Erkenntnisprozeß solche Kriterien zugrunde zu legen, desto exakter kann die eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit hinsichtlich der gesamten Schuld des Täters festgestellt und bewertet werden.

1. Ein objektives Kriterium zum Erkennen verminderter Zurechnungsfähigkeit besteht in der exakten, wissenschaftlich begründeten Feststellung derjenigen psychopathologischen Störungen, die überhaupt im Entscheidungsprozeß des Täters wirkten. Das ist die Frage nach dem Vorliegen, der Qualität und der Wirksamkeit dieser Störungen.

2. Die Analyse des Entscheidungsprozesses darf als eine Möglichkeit betrachtet werden, das konkrete Wirken psychopathologischer Störungen bei der Tatentscheidung allseitig zu untersuchen und die psychiatrischen wie juristischen Feststellungen zu objektivieren. Der innere Prozeß der Tatentscheidung kann auf diese Weise besser erkannt werden.

Mit den Darlegungen soll zugleich erklärt werden, daß der Begriff der Entscheidungsfähigkeit diese Eigenschaft der Täterpersönlichkeit treffender charakterisiert als der bislang gebräuchliche, aus der Praxis mit dem alten StGB stammende Begriff der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (Handlungsfähigkeit). Selbstverständlich sind Elemente des alten Begriffs auch in der „Entscheidungsfähigkeit“ enthalten und haben nach wie vor ihre Bedeutung für die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit.<sup>/13/</sup> Für die aufgezeigten Entscheidungsprobleme und für das mit der sozialistischen Schuldkonzeption und den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Persönlichkeitstheorie verbundene tiefere Eindringen in den Prozeß einer Handlungsentscheidung würde der Begriff „Einsichts- und Steuerungsfähigkeit“ eine einseitige Vereinfachung der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit bedeuten. Die Frage nach der Entscheidungsfähigkeit eines Täters ist in einen umfassenden und differenzierten Prüfungsvorgang eingeordnet, der die Ansatzpunkte für die inhaltliche Aussage in bezug auf den Entscheidungsvorgang setzt, sie differenziert bestimmt und zu einer weitaus konkreteren Ansiedlung der Aussagen im Entscheidungsprozeß zwingt.

Die Probleme bei der praktischen Prüfung der Entscheidungsfähigkeit von Tätern sind keineswegs geringer geworden. Die erkenntnismäßigen Voraussetzungen für die systematische Erforschung und praktische Lösung dieser Probleme sind jedoch gewachsen.

Bei flüchtiger Betrachtung könnte der Eindruck erweckt werden, die Gerichte würden überfordert, wenn sie bei der Schuldprüfung vom Entscheidungsprozeß ausgehen sollen. Man darf die Schuldproblematik in der Mehrzahl der Strafverfahren natürlich nicht komplizieren und in ihrer Schwierigkeit überschätzen, da es sich bei vielen Straftaten, insbesondere bei vorsätzlich begangenen, um einfach und klar strukturierte Entscheidungen handelt, bei denen der Täter unkompliziert ein bestimmtes Ziel verfolgt. Die Analyse des Entscheidungsprozesses kann aber wesentlich dazu beitragen, die strafrechtliche Entscheidungsproblematik allseitig zu erfassen; sie ist insbesondere bei komplizierten Schuld- und Schuldfähigkeitsproblemen eine inhaltliche und methodische Hilfe. Das bedeutet eine noch stärkere Hinwendung zum eigentlichen Schuldinhalt nach den Grundsätzen des StGB in jedem Einzelfall.

<sup>/13/</sup> In diesem Zusammenhang ist auf die vier Aspekte beim Grundvorgang der Normaneignung hinzuweisen, die Deitgenborn / Fröhlich (a. a. O., S. 32 f.) ausführlich dargestellt haben. Danach umfaßt die Norminteriorisation das Kennen und Verstehen der Normen (Erkenntnisaspekt), das Anerkennen der Normen (Einstellungsaspekt), das Befolgen-Wollen der Normen (Motivationsaspekt) und das Befolgen-Können der Normen (Fähigkeitsaspekt).